

Ed. H. W. W. W.

Dienstag den 13 Maji Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XIX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märkischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Verzeichniß derer Professoren bei der Hohenschule zu Hamm.

Verfolg des vorigen.

Nachdem unsre Vorfahren 1655. im Herbst mit der Wahl eines Theologischen Professors
fertia gemorden waren, so liessen sie sich erst 1657. die Beförderung eines Rechtsgelehrten
angelegen seyn. Bemerkten sie etwan darum diese Ordnung, weil der Geistliche durch seine
Werke der Gerechtigkeit, durch sein bescheidenes und gesittetes Wesen, ein glänzendes Muster
des Rechtsgelehrten seyn sollte? Gewiß ist es, daß uns in der Gelehrten-geschichte verschiede-
ner Secten überall Gottesgelehrte entgegen kommen, die durch weitläufige und gründliche
Wissen.

Wissenschaft, durch wahre Gottesfurcht, durch eine anständige, gesetzte, männliche und schöne Ausübung Ehrfurcht und Liebe in uns erwecken. Wan ich nur bloß von der Anzahl der übrigen schließen darf; so freue ich mich in gutem Ernste, daß es zu gleicher Zeit, da ich lebe, zu wahr, daß es eben dieser Geschichte an dergleichen Leuten nicht fehlet, die durch ihre dumme und pöbelhafte Ehrsucht, durch Eigendünkel, Habsucht, Unwissenheit, grobe oder leichtfertige und ungezogene Sitten nichts so deutlich von sich merken lassen, als daß sie Kinder des Staubes sind, leere Fässer, tönendes Erz und klingende Schellen. Und wie groß ist dagegen die Anzahl so vieler trefflichen Rechtsgelehrten, die in ihrem Herzen Wahrheit, Wissenschaft in ihrem Geiste und in Juristen zu reden hätte, bei denen man zugleich eine tiefe Einsicht in die Theologischen Wissenschaften findet, so würde ein Rittershofius / ein Cujacius, ein unvergleichlicher Grotius und unverbesserlicher Cunäus ein zahlreiches Gefolge haben. Mit einem Worte, es giebt in allen Ständen so viele hässlichen und so viele schönen Muster, daß es theils ungereimt, und theils det die schätzbahresten Exempel innerhalb seinen eigenen Grenzen. Ein jeder Stand ist dieses wahr, und von den übrigen ist es nicht unwahr. Der Soldat, die Kaufleute, der Handwerker, der Bauer besitzen ein jeder in seiner eignen Gesellschaft die vollständigsten Originale, wonach sie sich modelln können.

Oder wollten sie etwan dadurch die Religion zum Grundstein der Gerechtigkeit machen? Ist es an dem, daß nach den Lehrsätzen des grossen Grafen von Shaftesbury die allerstrengsten Religionen gebunden wäre; so muß das von der Gerechtigkeit nicht weniger wahr seyn. Religion und Gerechtigkeit sind zween starke Pfeiler der allgemeinen Wohlfart, sagte ich einstens zu et verbauen konnte. Die Gerechtigkeit läge bereits, meinte er, in dem Begriffe einer wahren Religion eingeschlossen. Er dachte nicht, was ich noch denke, und was ich damals dachte, daß ein Priester, der an der Ausübung der Religion arbeitet, und derjenige, der die Rechte, gelehrt in Ausübung bringt, zween Leute von zweo verschiedenen Eigenschaften sind. Auf der Ausübung kommt es hier eigentlich an, und danach erst können dergleichen Begriffe fest gesetzt werden. Eine Gerechtigkeit, die nicht thätig wäre, und ein Priester, der nicht selbst seine Religion practisch macht, machen zweo wunderlichen Denkbilder aus, deren das erste unmöglich, das andre sehr hässlich ist.

Es kann seyn, daß unsre Stifter keinen von beiden Gedanken aufkommen ließen. Vielleicht ist der starke Einfluß, den die Geislichen ehemals wie an andern Orten, also auch hier, in das gelehrte Wesen hatten, die vornehmste Ursache, warum man ihre Sachen zuerst vornahm. Jedoch ich will bei dergleichen Mutmaßungen nicht länger stehen bleiben, so groß auch sonst der Vorzug ist, den ich einer so genannten *histoire raisonnée* vor einer blossen Erzählung zumesse. Der erste Professor der Rechten war

1) Theodor Nies I. U. D. *Ethices, politices & Institutionum Professor*, aus der berühmtesten Reichsstadt Dortmund. Am 17. October 1650. ward ihm das Conrectorat von unten auf. Im Jahre 1657. den 28. Maimonathes erhielt er die angezeigte Professur. Die Conrectorstelle ward einem andern angewiesen. Er aber bekam zugleich mit dem Rector Upmeyer die oberste Classe zu versorgen. So kümmerlich mußten sich unsre Alten behelfen. Die guten Alten! Wie dieser nicht lange hernach nach Zürich verreisete, hatte der Professor Nies 1658. das Rectorat allein zu versehen, das er doch 1654. ausgeschlagen hatte. Es scheint, daß der Senat damals bei ihren Professoren gar sehr auf die Doctorwürde gesehen habe. Auf das vielfältige Zumuthen desselben verreisete er 1663. nach Duisburg, wo er nach gebaltener Dissertation und Examen den 31. Mai diese Würde empfing, nachdem er vorher das Rectorat niederlegen mußte. Er bekam einen Veruff nach der so eben gedachten Academie, den

den er aber ausschlug. In den Rechten hatte er eine weit ausgedehnte und ansehnliche Practik. Die Schriften der alten Weltweisen liebte er sehr, dagegen er die neue Philosophie, wie sie damals die Schriften des Cartes und seiner Nachfolger nannten, von ganzem Herzen haßte. Uebrigens lebete er ungemein mäßig, bescheiden, gesällig, freundlich und höchst arbeitsam. Darum bedauere ich es, daß seine mühsamen und tugendhaften Tage durch einen so harten Tod beschloffen werden mußten. Er starbe 1681. im Jenner am Miserere (1).

2) Carolus Johannes Wortmann *I. U. D. ejusque & politices Professor*, mußte sich eben so wol, wie sein Antecessor, gefallen lassen, sich um die Doctormürde zu bewerben, die er zu Gröningen annahm, nachdem er bereits einige Jahren hier gestanden hatte (2). Er war zugleich Richter in der benachbarten Stadt Anna, wo er sich wöchentlich drei Tage nacheinander aufgehalten haben soll. Er ward 1695. zum Rathe nach Eleve beruffen.

3) Fridericus Ernestus Georgius Montanus *I. U. D. ejusd. & politic. Professor*, ward den 25. Jenner 1696. erwählt. Er starbe 1716. den 24 Augustus an der Bräune. Die Leichenrede hielt ihm der Professor Reuhaus (3).

4) Matthias van Maaswyck *I. U. & politic. Professor*, ward den 1. December 1714. zum zweiten Professor der Rechten eingeführt. Er war ein Sohn des berühmten Rectoris im Haag, Pancratius von Maaswyck / der uns die schöne Ausgabe des Virgilius mit dem Scholiast Servius, und den Griechischen Scribenten Polyanus von den Kriegeslisten geliefert. Auch soll er ein ungemeiner Liebhaber der Alchemie gewesen seyn. Von hiehin gieng er nach den Haag und starbe endlich in Eleve (4).

5) Jacobus Eck *I. U. D. ejusd. & politic. Professor* aus Cöln folgte 1717. auf den Professor Montanus. Von hier gieng er 1721. als Professor Juris nach Duisburg, nach dem er den 25. Augustus seine öffentliche Abschiedsrede gehalten hatte, und jetzt lebt er noch in eben demselben Character auf der Universität Gröningen, wo ihn seine Verdienste mit billiger Ehre und Vorzug krönen (5).

6) Henricus Theodorus Pagenstecher *I. U. D. ejusd. & politices Professor* ward von der Hohenschule in Bingen 1721. hiehin beruffen. Ohne Schwierigkeit verliesse er diesen sonst nicht unangenehmen Orth, dessen ich mich noch zuweilen unter einer anmuthigen Empfindung erinnere, theils weil mein nunmehr gottseeliger Bruder der Geheimte Rath von Withof daselbst als Curator und Professor Primarius einige Zeit gestanden hat, theils auch, weil ich noch jetzt in dem Herzen einiger dortigen guten Freunde lebe, wozu ich vornehmlich den berühmten und ungemein fleißigen Herrn Professor Stosch rechne. Der Professor Pagenstecher gieng 1727. nach der Universität Duisburg, wo er 1752. den Tod eines nicht gemeinen Gelehrten starbe (6). Nachdem er durch seine ungemeine Frömmigkeit, durch seine zierliche Gelehrsamkeit und ausgearbeiteten Schriften den Ruhm des Pagenstecherianischen Namens in der gelehrten Republik befestiget, und derselben so wol als der Universität einen Sohn von nicht geringen Verdiensten gleichsam zur Vergütung seines Verlusts hinterlassen hatte, bei dem dieses Jahr die Scepter der Akademie beruhen.

7) Arnoldus Leonardus Daems *I. U. & politic. Professor* ein Sohn des damals berühmten Doctorn in der Medicin hieselbst. Er hielt sich in Berlin als Criminalrath auf. Sowol das treffliche Zeugniß, das ihm einige Niederländischen und Haldischen Professoren gaben, als auch sein Tractat, den er mit einer Vorrede des Professor Gundlings in Herborn herausgegeben hatte, vermogte den Senat dahin, daß er den 20 Julius 1728. erwählt ward. Seine Einführung geschah noch im November desselben Jahres. Nachdem er endlich die Erlassung dieser öffentlichen Arbeit gesucht hat, so lebt er noch jetzt unweit Wesel in einer gelehrten Stille. Vielleicht war er einerlei Meinung mit dem grossen Kanzler in England Henrich Wotton. Dieser hatte mitten in den Unruhen seiner vielfältigen Gesandtschaften zuletzt doch begreifen gelernt, daß man ruhig seyn müsse / um recht weise zu werden / oder, wie er sagte, animas sapientiores fieri quiescendo (7).

1) Phil. Joh. Tilemanni Schenckii Oratio in obitum Nisi Siehe auch Joh. Hildebr. Withof in notis ad Orationem suam in obitum Casp. Theod. Summermanni pag. 41.

3) Carolus Ludovicus Wesenfeld I. U. D. eiusd. & politic. Professor ein Sohn Menolds Wesenfeld, der auf der Universität Frankfurt als Professor der Logik und der Moral stand, und ein Mann von besondrer Frömmigkeit war, von dem man Joh. Christoph. Beckmanni Notitiam Universitatis Francofurtanæ pag. 54. & 74. nachsehen kan. Dessen Sohn ward 1745. am 20. Mai in die Stelle des Professors Daems eingeführt, nachdem man dieselbe einige Jahren ledig gelassen hatte (8).

Und das wäre dan also die Anzeige aller Professoren der Rechtgelehrtheit bei der hiesigen Hochschule. Hamm den 3. März.

Job. Phil. Lorenz Withof F. H. Fil.

- 2) Diesen Umstand erzählt Johannes Braunius Theologus Groninganus in *Oratione de Impositione manuum*, die dieser 1694. die Doctorpromotion des Bremischen Theologen Francisci Baringii gehalten hat, pag. 15. Siehe auch dessen *Selecta sacra* pag. 763., wo sich gleichfalls diese Oration befindet. Der 2wo Reden des Professors Wortmann über die Introduction der Professoren Brant und Schumacher habe ich im vorigen Stücke erwähnt.
- 3) Siehe Neuhusii so genannten *Pareira* pag. 466.
- 4) Seine Inauguralrede de Origine & progressu juris Romani ist abgedruckt.
- 5) Er ließ hier abdrucken *Programma de jure restringendi libertatem conscientie, quo ad Orationem valedictoriam de Annis decretoriis in causis Religionis habendam invitantur Proceres &c.* 2 Bogen Fol. Siehe von ihm *Miscellan. Duisburg. Tom. 1. Fascic. 1.*
- 6) Seine Introductionrede de tribus juris præceptis ist gedruckt. Siehe von ihm die *Misc. Duisburg. Tom. 1. Fasc. 1.* und insonderheit Joh. Hildebr. Withofii *Orationem Funebrem.*
- 7) Seine *Oratio Inauguralis*, qua probatur, neminem ad Cathedram Themidis recte aspirare, nisi qui scholastica sua studia rerum præsentium usu & forensi exercitatione confirmaverit atque corroboraverit, ist abgedruckt.
- 8) Seine *Eintrittsrede de usu & abusu artis Criticæ in Jurisprudentia* ist abgedruckt. Man hat auch noch dessen *Dissertationem Inauguralem* argumenti non adeo vulgaris de *Spartium* ne *Missilium*.

I. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Ad instantiam des Kaufmanns Waldmanns in Wesel, soll der Wittiben Bohwinckels in gedächtem Wesel zuhöriger so genannter Wehrmanns. oder Jordans. Hof, im Gerichte Spellen gelegen, 13 holl Morgen, 58 Ruthen haltend, so auf 1291 Rthlr 34 Silber 2 deut. kopirt dem meistbietenden öffentlich in 3 legalen Terminen, als den 16. May, 15. Augusti und 14ten November a. c., allemahl Nachm. um 2 Uhr, zu Spellen an der Lippe im Wirthshause Zur Flamm verkauft und in ultimo termino zugeschlagen werden; Liebhabere werden des Endes abgeladen um alsdann auf bestimmte Zeit und Stunde an gem. Ort sich einzufinden, ihren Vortheil zu suchen. zugleich wird debitrix ad videandum distrahi, hiedurch abgeladen. Dinstacken im Landgericht den 28 April 1755.

Vi judicialis decreti vom 6 Martii c. a., sollen ad causam Derck Mühl zu Mehrum, contra Geerdie des Rheinbergischen Grundes, die bey dem erstern über Jahr und Tag aufm Pfandstall gestandene, dem Tit. Becker zu Wesel zugehörige 3 Stück Rindvieh auf den 10. May c., Vorm. um 10 Uhr, zu Dinstacken auf der Landgerichtshöhe, den meistbietenden öffentlich, jedoch salva causa, verkauft werden. Des Endes die dazu Lust habende sich alsdann einzufinden können. Dinstacken im Landgericht den 28 April 1755.

Op den 13 May a. c., sollen tot swolgen, ten huysse van Jan Hebben, 's naermiddags om twee uren, verkocht worden eene partey Eykeschranse; imand gaedinge daertoe hebbende, kan sich aldaer vervoegen.

II. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Ein hochwürdiges Capitulum St. Patroci in Soest, will thre dafelbst aufm Kolcke gelegene Mühle in Erbpacht, oder auf einige gewisse Jahren austhun und verpachten; Lusthabende können sich bey dem Secretario Capituli Herrn Müllers melden, und Conditiones vernehmen. Die Mühle kan im Julio a. c., angetretten werden.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XIX. Dienstag den 13 Maji 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Von neuen Schriften.

Hermann Ouenius Universitäts-Buchhändler in Duisburg, hat von denen Christlichen Erben in Basel, den vörligen Verlag und Borrath von Johann Christ. Wolfii Curæ Philologica & Criticæ in Nov. D. N. J. C. Testamentum, und zwar die saubere Edition von fünf Bänden in groß 4to auf Schreibpapier, an sich gekauft, und will davon ein ganz erniedrigten Preis um 5 Rthlr bis auf die Zeit der Herbstmesse dieses Jahrs, gegen baare Bezahlung ansetzen; Es können sich also Liebhabere dazu beliebigst vor benannter Zeit melden, indem nach derer Verfließung kein Exemplar unter 7 Rthlr gegeben werden soll; Auch wird bis zur ged. Zeit des Camp. Vitrinæ Comment. in Jel., 2 Tom. in Folio, Herbor. Druck, auf weiß Papier vor 5 Rthlr, und auf schön braun Papier vor 4 Rthlr 40 Stüber, als auch des Johann Frid. Stappers Grundlegung zur wahren Religion in 12 Theile in 8vo, Zürcher Druck, um einen erniedrigten Preis zu 6 Rthlr, 30 Stüber, gegeben, nach verflößerer Zeit wird keines anders als um seinen ordentlichen Preis zu haben seyn, und diemehl diese 3 Stücke nicht anzupreisen nöthig, sondern alle Kenner dieselbe verehren, so verspreche mich geneigter Willfährung bey allen Gönnern, mit Bitte, die Gelder vor denen anständigen Stücken, franco einzusenden, auch gütigst zu befehlen, ob, und wie damit zugleich durch Einbindung, sönte gedienet werden.

IV. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam Creditorum distractio des Fleischern Anton Meesen Wohnhaus in Soest, so auf den Heekwege allernächst des Knopmachern Rhoden und Buchbindern Hundius Häusern gelegen, erkannt, und dasselbe nebst dem dazu gehörigen Höfgen und Brunnen per Taxatores iudicii iuratos zu 180 Rthlr gewürdiget worden; Als werden Inhalts Edictal Citation alle dieselbige, so daran Forderung zu haben vermeinen, sub poena præclusionis abgeladen, um in terminis den 14 Junii, 16 September und 15 Novemb. a. c., beym Königl. Gerichte Glocke 10, Vorm. sich zu melden, dieselbige aber, so ged. Haus an sich zu handeln Lust haben, können sich in terminis zum licitiren einfinden.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam & in usum Creditorum von dem Hermann Bruißen nachfolgende Erbgründen, als:

1) Das zu Briethausen in der Kirchstrasse sub Num. 24. gelegenes Haus, in zwey Wohnungen bestehend, als:

(A) Die erst zur rechten Hand nebst drey unbetriebene Scharen Wendens, aufm Schein, eine Küchenarube, und einen Kirchengitz daselbst, so taxiret worden auf 166 Rthlr. 41 und ein st. l. licitirt 90.

(B) Die andere Wohnung zur linken Hand, samt zwey unbetriebene Scharen Wendens aufm Scheinden daselbst, so taxiret worden 126 Rthlr, 26 und ein viertel Stüber, licitirt 90 Rthlr.

2) Ein Stück Land, der Schonenbogel genannt, im Briethausischen Felde künftlich gelegen, welches etwa ein Morgen groß, und taxiret auf 156 Rthlr 15 Stüber, lic 225 Rthlr.

3) Ferner noch ein Stück Bauland, auch im Briethausischen Felde gelegen, der Schmachtkamp genannt, so ohngefehr 2 Morgen groß, und gestätzt worden 162 Rthlr 30 Stüber, lic 175 Rthlr., in dreyen lealen Terminen als den 19 December 1754, 13 Martii und sten Junii 1755, Ordnungsmäßig gerichtlich verkauft werden sollen; die dazu Lust haben, können sich allemahl Nachmittags um 3 Uhr, in Cleve auf der Stadts Waage einfinden. Cleve im Landgerichte den 10 April 1755.

G. Sethman. Schuirman. H. W. Pauli.

Es wird hiemit fernerweit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam Creditorum von Arnd von de Sandt,

1) Dessen Behausung zu Briethausen in der Kirchstrasse sub Num. 13 gelegen, welches nach Abzug der Lasten tarirret worden auf 204 Rthlr, licirt 125 Rthlr. Und

2) Dessen Stück Land, die Hundtskling genannt, im Ante Eberham känzlich situiret, welches etwa ein Viertel Morg. n Holländisch groß, und ästimiret ist auf 15 Rthlr, in drey legalen Terminen, als den 19 December 1754, 13 März und 5 Juny 1755, Ordnungsmäßig gerichtlich verkauft werden sollen; welche dazu Lust haben, können sich allmahl des Nachmittags um 3 Uhr, in Eleve auf der Stadtswaage einfinden. Signatum Eleve im Landgericht den 10 April 1755. S. Sethman. Schurman. H. M. Pauli.

Es sollen bey der Königl. Accise, Cassé zu Emmerich, Inhalts ergangenen Resolution, aus hochlobl. Krieger- und Domainen-Cammer, vom 15 Aprilis c., den 29 May c. 1739 Pf. confiscirte Cassé-Bohnen verkauft werden; Liebhabere können sich besagten Tag, Vormittags um 10 Uhr, aufm Accise-Camtoir einfinden, und suchen ihren Profit. Emmerich den 29 Aprilis 1755. Königl. Accise-Cammer.

Demnach ad instantiam des Grävingschulken zu Hemmerde, wider die Jungfer Westendorf distractio des vor hiesiger Stadt Hamm gelegenen, und auf 434 Rthlr ästimirten Aßkühlen-Rampfs erkannt, und zu dessen Verkaufung termini auf den 29 May, 21 Julii und 22sten September, jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst präfigiret; Als können dieselige, so zu Ankauffung obgem. Rampfs Lust tragen mögten, sich in dictis terminis einfinden, und in ultimo termino den Zuschlag, nach denen zu publicirenden Vorwarden gewärtigen; alle, so an hem. Aßkühlen-Ramp einige Ansprach oder Recht zu haben vermeinen, werden Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, abgeladen, um in Zeit von 9 Wochen, wovor a dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderungen cum justificatoriis, sub poena perpetui silentii, beyzubringen. Hamm im Landgericht den 20 Martii 1755.

Es hat die Wittibe Holtmanns in Camen, bey hiesigem Königl. Landgericht vorgestelt, daß sie zu Befriedigung ihrer Creditoren resolviret hätte, ihr in der Stadt Camen auf der Weststrasse, zwischen Rörners und Heiners Behausung gelegenes Wohnhaus, mit dabey befindlichem Hofe; ingleichen einen Garten vor der Westspforten, und ein Gartenstück vor der Ostspforten in unico termino freywillig, jedoch gerichtlich verkaufen zu lassen, des Endes dazu terminum zu präfigiren gebeten; wie nun diesem petito desiriret, und terminus zu sothanem Verkauf vorgem. Parceelen auf den 1 May a. c., in Camen angesetzt worden, so wird solches hiemit bekant gemacht, mithin denen zu kauffen Lust habenden freygegeben, sich alsdann einzufinden; dieselige aber, so an diesem Hause und Garten ex quocunque capite einige Ansprach zu haben vermeinen, werden Inhalts proclamatis, deren eines hieselbst, das andere zu Camen, und das 3te zu Unna angeschlagen, peremptorie citiret, daß sie a dato den 1 April innerhalb 9 Wochen, und also den 3 Junii ihre Forderungen gebührend justificiren, sonst gewärtigen sollen, daß sie von obgem. Parceelen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Unna im Landg. den 24 Martii 1755.

De Erfgenamen van de Weduwe Stockelmans zyn van intentie, vrywillig uit de hand te verkopen, een Hu's. geleezen op de Gelderse Straete, uithangende het wirt Paerd. wie meede, twee morgens Land, op den Gaidendonck, en eenen Moeshof buiten de Geldersche Poorte gelegen; imand hiertoe Gaedinge hebbende, kan zich binnen Gelder, by Balthasar Wyhers, adresseren.

De Weduwe Servasia Cops in Emmeryk is vornemens, haer Speldemackers Gereetschap vrywillig uit de hand te verkopen; deselve is in goede stand, om met 12 Persoone darmeede te arbeiden; de geene die lust hebben om te kopen, kunnen zich in Emmeryk by Johannes Jacobs, hoe eher hoe liever, melden.

V. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.
Es hat der Eberhard Störing aufm Soest, von Johannes Gevelhof, ein unbrauchbar wüst

wüß Stück Landes, käuflich an sich gebracht, und werden diejenige, welche daran ex quocun- que capite sit einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit abgeladen, um solche ihre Berech- tigung binnen 3 Wochen bey dem Königl. Landgerichte sub pra-judicio anzubringen. Sieratum Hagen im Landgerichte den 22 April 1755. König. Wülffingh. Junke.

Christoph Strick, als Mandatarius der Herren Erben Verschoor, hat denselben Vierteltheil an Brummans Hof zu Jockern, im Amte Bilsich gelegen, an Scheffen Holland verkauft; die- jenige, welche daran eine gerichtliche oder stillschweigende Hypothec, auch sonst einig dinglich Recht fordern wollen, müssen solches bey dem Königl. Landgericht binnen 6 Wochen, bey Straffe ewigen stillschweigens anbringen und gebührend verificiren. Wesel den 29 April 1755.

J. v. Stockum. Siegfried. v. Beinom.

Es haben die Eheleute, Johan Spickmann zu Nees, ein von der Wittiben Janssen, Alda am Markte, einer Seits Johan von Aken, ander Seits Herrn Accise-Inspectoris Manden- berg gelegenes Haus, an sich gehandelt; Solte jemand eine Ansprach oder Forderung ex quo- cunque capite daran zu haben vermeinen, der muß sich in Zeit von 4 Wochen, à dato Publicati- onis melden.

David Endtlich, Unterofficier von des Hn. Capit. v. Köppern Compagnie, löbl. Funckenschen Regim., hat von Jan Janssen van Westerbelt, ein aufm Brand zu Wesel, neben dem Herrn Prediger Brand gelegenes Haus gekauft, und will den 15ten May die Kaufgelder auszah- len; wer an gem. Hause eine rechtmässige Forderung hat, muß sich binnen 14 Tagen bey löbl. Landgericht zu Wesel, sub poena perpetui silentii, melden.

Die Ehel. Costius haben an die Ehel. Kugelmann, ihr Haus und Meberhaus, auf der Bau- strasse in Wesel gelegen, verkauft; wenn jemand daran einige Ansprach hat, muß sich binnen 4 Wochen, sub poena perpetui silentii, gehörig melden.

VI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Demnach Se Königl. Majestät allergnädigst resolviret und verordnet haben, daß die bis- hero in Administration gestandene Schlütereyen Eleve und Calcar, auch die Rentheyen Lyners und Meurs, von Trinitat. dieses Jahres an wieder verpachtet werden sollen; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit die Liebhaber zur Anpach- tung sich des Endes bey hiesiger Krieger- und Domainen-Cammer melden, daselbst die nö- tige Nachricht einsehen, und ihre Erklärungen abgeben können. Eleve in der Krieger- und Do- mainen-Cammer den 17 Januarii 1755.

VII. Von vacantem Schul: Dienst aufferhalb Duisburg.

Da die Teutsche Reformirte Schulmeisters Bedienung zu Orsoy erlediget worden, Ma- gistratus und Consistorium daselbst, ehist. möglich zur wieder Besetzung derselben zu schreiten gesinnet: so werden diejenige, welche erforderliche Geschicklichkeit im Lesen, Schreiben, rechnen und vorsingen haben, anbey gute Zeugnisse geziemenden Betragens vorzeigen können, und Nei- gung zu dieser Bedienung haben, ersuchet, ihre Gaben in der Orsoyschen Gemeinde hören und sehen zu lassen. Ein zeitl. Schulmeister daselbst, hat jährlich, nebst freyer Wohnung und Gar- te, in fixo und sonst eine hinreichende Besoldung zu genießen: auffer dem hat ein geschickter Schulmeister die Hofnung sich zu machen, viele Kindere von denen, den Rhein befahrenden Schifferen, in Unterweisung und Kost. Pflegung, wie der verstorbene Schulmeister gehabt, zu erhalten.

VIII. Persohn / dessen Dienst verlangt wird aufferhalb Duisburg.

Der Meister Galbi in Meurs, verlanget zwey Strümpfwewers-Gesellen, einer auf den eisern Stuhl, und der andere auf den hölzern Stuhl; die darzu Lust haben, können sich je eher je-lieber bey vorbenanntem Galbi angeben.

IX. Persohn / so ihre Dienste anträgt aufferhalb Duisburg.

Es macht der Silberschmid Peter Cattepul zu Wesel, hiemit bekant, wie er das Petschier und Flachstechen der Wapen auf Servite verstehe, und mit dergleichen Arbeit einen jeden vor- civilen Preis bedienen wolle.

X. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Er Königl. Majestät in Preussen etc. Wir Justiz- und Hofgerichts-Rath auch Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Unna, fügen allen und jeden Creditoren, so an der Eheleuten Hn. Doct und Advoc. Klugh seel. in Unnen Vermögen, einigen An- und Zuspruch ständenen Concurs der von uns bestättigte interim Curator Herr Adv. Giesler, vermittelst ad Acta gegebenen Vorstellung, eure gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten, swan wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir euch, Kraft des hieselbst zu Werne und Unnen angeschlagenen proclamatis, peremptorie, daß ihr à dato den 25 Jul. innerhalb 9 Wochen, und also den 27 May a. c., eure Forderungen gebührend justificiret, sonst aber gewärtiget, daß ihr von dem Vermögen mit Auslegung eines ewigen stillschweigens abgewiesen werdet; wor- nach sich also ein jeder zu achten. Unna im Landg. den 18 Martii 1755.

Nachdem nach cröffneten Concurs über des abgelebten Hofraths Mauriz von Achen, nach- gelassenes Vermögen, sich zwar viele Creditores mit ihren Forderungen gemeldet, und deren denerselben gesetzmässig zu thun gebühret und auferleget worden, nicht hinlänglich justificiret Curator dieses bemelten Concursus dahin die plaggreiffende Vorstellung gethan, gedachten Cre- ditoribus per Edictales, die Auflage zu thun, ihre justificatoria ein- und bezubringen; diesem Gesuch auch dato deferirer worden; so wird allen denjenigen, Gläubigern, welche ihre gemachte Anspruch; so sie an des gedachten Mauriz von Achen Vermögen gemacht, aber in all solcher Zeit nicht hinlänglich, gleich sie nach der Classifications-Urtheil von 1736 verbunden gewesen waren; justificirt, hiebey auferleget, innerhalb 6 Wochen, wovon 2 für den ersten, 2 für den zweyten und 2 für den dritten Termin hiemit in superfluum gesetzt werden, ihre Anfordern- gen mit hinlänglichen unsträflichen documentis, oder sonstigen gültigen Beweisgründen, zu rechtserichtigen, Gestalten sie nach Ablauf der ihnen des Endes vorgeschriebener peremptorischen Frist zugewärtigen haben, daß ihnen weiter kein Gehör verstatet, vielmehr ein ewiges still- schweigen werde auferleget werden. Dinslaken im Landg. den 10 Martii 1755.

XI. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Bochum, fügen dir Wittwe Brembeck aus Langenberg, Hants Hattingen, hiemit zu wissen, daß, nachdem du dich, da auf Naratten derer Creditoren, wider dich Wechsel- mässige Execution erkant worden, heimlicher bisher alles Aufsuchens und Nachforschens unerachtet, dich nicht wiederum haft stellen wollest, um wegen der genommenen Flucht, dich gehörig zu verantworten, wir auf widerholtes Ansu- chen deiner Creditoren resolviret haben, dich Edictaliter citiren zu lassen; Wir heischen und la- den solchemnach dich Wittwe Brembeck aus Langenberg, hiemit und Kraft dieser Edictal Citation, und zwar eine hieselbst zu Bochum, eine zu Hattingen und eine zu Langenberg assigniret worden, von 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin gerechnet werden, vor hie- sigem Königl. Landgericht in Persohn gestellt, dich der genommenen Flucht halber verantwor- den dir gelegten Fristen nicht erscheinen, sondern ungehorsamlich ausbleiben wirst, wider dich nach Vorchrift des Codicis und übriger Landes- Gesetzen verfahren werden solle. Urkundlich hierbey gedruckten Landgerichts Insegeles und Unterschriften. Signat. Bochum im Landgericht den 24 April 1755.

XII. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem Se Königl. Majestät, Unser allergnäd. Herr, auf Ansuchen derer Tuchfabrican- ten zu Schermbek, allergnädigst zugestanden und verordnet, daß in ged. Stadt ein besonderer Wollmarkt angeleget und daselbst alle Sonnabend, jedesmahl vom 13 Junii bis den 13 Sept. gehalten werden solle; Als wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XIX. Dienstag den 13 Maji 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

XIII. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Da ad instantiam der Reformirten Gemeine zur Marck, contra Eheleute Vorberg hieselbst, annoch quartus & ultimus terminus derer beyden zu 137 Rthlr 30 sub. ästimirten Gartens auf den 29 May a. c., Vorm. um 10 Uhr, präfigiret; Als können dieselige, so zu Auerkauffung dieser beyden Gartens Lust tragen möden, sich in dicto termino einfinden, und nach denen bereits projectirten Vorwarden, den Zuschlag gewärtigen. Hamm im Landg. den 10 April 1755.

Nachdem ad instantiam des Herrn Schmalks zu Hoerbe, wider die Erben Vernds daselbst, letztern zugehöriges und nächst Creditoris Schmalks Hofe, gelegenes Höfgen, verkauft werden soll, und dazu Termini auf den 16 May, 11 Junii und 5 September a. c., auf der Landgerichtsstube zu Unna präfigiret; Als können zum Ankauf Lusthabende sich alsdann einfinden; dieselige aber, so an obgem. Höfgen ex quocunq; capite einigen Anspruch haben, werden hieselbst mit sub poena perpetui silentii abgeladen, um inefolge dieses zu Unna, Hoerbe und Lünen an geschlagenen Proclamat. in Zeit von 9 Wochen, und also längstens auf den 30 May a. curr. ihre Forderungen anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Unna im Landgericht den 21 Martii 1755.

Nachdem ad instantiam der Erbgenahmten von Couhom, wider die Ehefrau Huffelmanns, zur Verkaufung des Weydekamps und anderthals Morgen Heugewachs an der Duvenstrassen, annoch nähere termini distractionis auf den 5 Junii und 22 Septembris, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an hiesigem Königl. Landgericht präfigiret; Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit dieselige, so etwa Lust tragen mögten, sothane pertinentien an sich zu kaufen, in dictis terminis sich einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber wird die Wittibe Wortmanns, modo Ehefrau Huffelmanns ad videndum distrahi, nicht weniger alle dieselige, welche an gedachten Stücken ex quocunq; capite es auch sey, einige Anspruch zu haben vermeinen mögten, hiedurch sub poena präclusi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mittelst production ihrer Documenten anzugeben und zu justificiren. Hamm im Landgericht den 10 April 1755.

Die Jungfer Johanna Hanneß in der Edünischen Apotheck zu Wesel, ist gesinnet, ihr in Hammincklen gelegene Bahren-Höfe, Mengeler und Hohenhorst, sodann Kleinboverkerck daselbst, und Eheleute Stell, ihre an dem Krebbingshof zu Brunen habende halbscheid, in zehrnacheinander folgenden Terminen von 14 zu 14 Tagen, wovon der erste den 9ten May seyn wird, in Wesel aufm Halt-Kinderhause, Nachmittags Glocke 2, den meistbietenden freywillig zu verkauffen; wer Lust dazu hat, muß sich an besagten 9 May, und in folgenden beyden Terminen daselbst einfinden, und seinen Vortheil suchen.

Nachdem ad instantiam des Juden Vorsehers Lehmann Abraham, contra die Wittibe Labbeck, distractio des Gartens, welchen letztere von Tymann an sich gebracht, erkannt, und dazu Termini auf den 26 May, 10 Julii und 11 September, Nachm. um 2 Uhr, beyw. Stadtgericht zu Bochum anberahmet worden; Als wird solches denen Lust-tragenden Ankäufern bekant gemacht. Bochum den 18 April 1755.

Den 15 dieses Monats May, Nachmittags um 2 Uhr, sollen einige aus denen Weicher Weiden, gepfändete Besten, zum Befuß schuldigen Beitrags zu denen Leich-Reparations-Kosten, zu Buderich im Adler öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Den 14 May c. a., sollen de Erfgenaemen van wylen Vrauwe Te Coek binnen de Stadt Stralen, laeten verkopen eenige gereede Goedern in den Aesthuysen aldaer.

De Weduwe van Jan Heisen tot Heiden is van intentie, om op den 12 May te verkopen hare gereede Goederen, bestaende in een Paerd, Koyen ende Huisraed.

Demnach ad instantiam des Frenherrn von Dینگeln zu Dahlhausen, wider die vermittelte nachstehender Parzellen, als:

- 1) Des Haberkaufs, Guttes an der Wattenscheder Heyde, so zu 664 Rthlr 30 flüber.
 - 2) Des Bitings, Guttes zu Westensfeld, so zu 1892 Rthlr 30 flüber.
 - 3) Dierbater zu Goldham, so zu 607 Rthlr 37 fl 6 deut.
 - 4) Dückershof zu Westensfeld, so zu 251 Rthlr 52 flüber 6 deut.
 - 5) Joh. Henr. Ragert zu Westensfeld, so gleichfalls zu 251 Rthlr 52 flüber 6 deut.
 - 6) Das Stück Land, so kleine zu Westensfeld unter hat, 2 Scheffel 1 Ruthe haltend, als:
 - 7) Das Stück Land, so Wittibe Stensmann unter hat, 90 Rthlr 25 flüber 11 und 7. 13 Theil rend, zu 229 Rthlr 13 fl. 10 u. 2 13ten Theil deut.
 - 8) Das Stück Land, so Pfannenbecker zu Stalleicken unter hat, 10 Scheffel 6 Ruthen haltend, so zu 492 Rthlr 35 fl. 9 und 7. 13ten Theil deut.
 - 9) Das Stück Land, so die Erben. Schiffs unter haben, 3 Scheffel 44 Ruthen haltend, so zu 188 Rthlr 16 fl. 1 und 11. 13 Theil deut.
 - 10) Lunnemanns zu Wattenschede, 3 Scheffel 8 Ruthen haltend, so zu 138 Rthlr 27 fl. 8 u. ein 4 13ten Theil deut.
 - 11) Bongardts daselbsten, 1 Scheffel 165 Ruthen haltend, so zu 89 Rthlr 27 fl. 6 d.
 - 12) Ter Doven, 1 Scheffel, 77 Ruthen haltend, so zu 95 Rthlr, 52 fl. 10 u. ein 2 13ten Theil deut.
 - 13) Brackmanns daselbsten, ein Scheffel, 56 Ruthen haltend, so zu 84 Rthlr 36 fl. 11 und 11 13ten Theil deut.
 - 14) Rütgendorp, ein Scheffel ein Ruthe, so zu 55 Rthlr 31 fl. 18 u. 9 und 9. 13ten Theil deut.
 - 15) Erben Botings, 4 Scheffel 49 Ruthen, so zu 245 Rthlr 54 flüber 432 Rthlr.
 - 16) Wittibe Niermanns, 6 Scheffel 78 Ruthen haltend, so zu 10 u. 2. 13ten Theil deut.
 - 17) Große Middendorps, 5 Scheffel 58 Ruthen haltend, so zu 356 Rthlr 13 fl. zu 141 Rthlr 43 fl. 10 u. ein 2 13ten Theil deut.
 - 18) Bernh. Nedelmanns, 2 Scheffel 60 Ruthen haltend, so zu 177 Rthlr 41 fl. 6 und 6 13ten Theil deut.
 - 19) Glümann, 3 Scheffel 24 Ruthen haltend, so zu 177 Rthlr 41 fl. 6 und 6 13ten Theil deut.
- also überhaupt zu 648 Rthlr 58 fl. 9 deut. nach der von denen beeydeten Amtskassatoren aufgenommenen Taxe gewürdiget, erfant, und dazu Termini distractionis auf den 25 Junij, 27 Augusti und 29 October. a. c., les Als können Lusttragende Anküffere sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen; Zu welchem werden in Kraft gegenwärtigen Proclamatiss, wovon eines hieselbst, zu Hattneggen und Eastrop affigiret worden, alle und jede, welche an vorgem. zu distrahirenden Parzellen, einige Ansprüche und abgeladen, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, vom dritten May anzurechnen, ihre Forderungen, wie sie selbige mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermögen, ad Acta anzeigen, die Documenta zur justification ihrer Forderungen in Originali-productiren, sonstn gewärtigen, daß von denen zum verkauf ausgefertigten Stücken abgedruckten Landgerichts Justiegels und unterschrieben. Sign. Bochum im Landgericht den 24 April 1755

(L. S.) Landtmann.

XIV. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Demnach der hiesige Kaufmann Herr Wolff, das im Kurgensträßgen in Wesel gelegene Haus, zum Morian genannt, gerichtlich erstanden, und ihm solches adjudiciret worden; derselbe aber zu seiner Sicherheit bey uns angetragen, daß alle dieselbige, so an besagtem Hause Recht und Anspruch zu haben vermeinen, per Edictales vorgeladen werden mögten; Als haben wir alle und jede, die an mehrgedachtem Hause Recht und Anspruch zu haben vermeinen, hiemit peremptorie, daß sie à dato dieses, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin zu rechnen, ihre an gemeltem Hause habende Ansprüche und Recht, ex quocunque capite solches originiren mag, so, wie sie solches auf eine rechtsbeständige Art zu verifiziren vermeinen, ad Acta anzeigen, so dann den 18 Junij a. curr. Vormittags um 9 Uhr, vorm hiesigen Königl. Landgericht erscheinen, und ihre documenta justificatoria in Originalibus productiren, widreignsals gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie weiter nicht mehr gehört werden. Wesel im Landgericht den 16 April 1755.

Da der Herr Gerh. Zur Heyden bey hiesigem Königl. Landgericht anzeigen lassen, daß er den in hiesigem Unte Hamm, Bauerschaft Wambelen gelegenen Möllen Hof cum Appertinentiis für eine sichere Summe Geldes, erblich an sich gekauft, vor Auszahlung der Kaufgelder aber gesichert seyn mögte, und daher, um Edictal Citation aller an besagten Hof und dessen pertinentien ein jus reale habenden Creditoren, geziemend gebeten, diesem Suchen auch per decretum de hodierno dato, stat gegeben: Als werden alle, so an vorgem. Hofe und dessen pertinentien ex quocunq; capite es auch sey, ein dingliches Recht haben, Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, sub pœna perpetui silentii, abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato geschenehen Anschlages, binnen 9 Wochen, deren 3 für den ersten, 3 für den andern, 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, bey hiesigem Königl. Landgericht behörend ein und auszuführen, mithin darunter allenfalls rechtlichen Spruchs abzuwarten, immassen nach Ablauf solthaner Frist alle dieselige, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwa habenden Anspruch nicht gebührend justificiret, damit präcludiret, und demnächst nicht weiter gehört werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten. Hamm im Landg. den 24 Febr. 1755.

Es hat der Bürger Jan Henr. Grimberg von denen Bauren Höne zu Grumme und Harpen zu Hamme, ein Stück Land am so genannten Hohnenkamp, erblich an sich gekauft; wenn ein oder ander näher Recht oder præntion daran zu haben vermeinet, kan sich in Zeit von 4 Wochen, bey dem hiesigen Stadtgericht zu Bochum, melden.

Es haben die Eheleute Becker und Henr. Kreckel ihr Haus, mit Num. 867 bezeichnet, zwischen der Wittwen Kenter und des Ranngießers Möllen Hause gelegen, nebst zweyen Frauen- und einen Mannes- Stand, in St. Pauli Kirche, ingleichen drey Begräbniß auf gedachter Kirche Kirchhof, an Florens Vorbein und dessen Hausfrau, verkauft; wes Endes alle, so an gedachtem Hause cum Pertinentiis, einige Ansprache haben, hiedurch peremptorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, um ihre Forderungen binnen 4 Wochen bey dem Königlichem Stadtgericht anzuzeigen.

Alle dieselige, so an der vor dem Nordenthor der Stadt Hamm im Bramberg gelegenen von den Gebrüdern Phil. und Simon Nathan aus Fserlohn, erblich verkauften Wiesen, woraus jährlich an die Reformirte Kirche zum Hamm, 3 Mthlr zu entrichten, einigen Anspruch ex quocunq; capite zu haben vermeinen, sind Vermöge einer zum Hamm und Fserlohn angeschlagenen Edictal Citation, sub pœna præclusi & perpetui silentii, abgeladen, um sich binnen neun Wochen, und längstens vorm 15 May, bey dem Königl. Landgericht zum Hamm, gehörig zu melden. Hamm im Landg. den 6 März 1755.

Nachdem bey uns Bürgermeister und Rath der Stadt Lünen, der regierende Bürgermeister und Postm., Herr Happel, alhie angezeigt, was Massen er, in dem hiesigen so genannten Lipp-Kamp, von dem Doct. Med. Hrn Dies, drey Kuhweyden für eine gewisse vereinbahrte Summa Geldes, erb. und eigenthümlich erkauffet, und dabey zu seiner Sicherheit verlanget, daß alle dieselige, welche an besagten drey Kuhweyden, Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, Ordnungsmäßig vorgeladen werden mögten, wir auch solchem billigen Ansuchen statt gegeben; Als citiren und laden wir peremptorie sub pœna præclusionis & perpetui silentii, Kraft gegenwärtigen Proclamatis, von Obrigkeit, wegen, alle und jede, so ex jure Domini, Retractus, Fidei-Commis, Hypothecæ vel alio quocunq; capite einige Ansprache an vorgedachten drey Kuhweyden haben mögten, daß sie à dato dieses, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, besonders den 16 Juny, Vormittags um 10 Uhr, in Curia erscheinen, und ihr vermeintliches Recht verificiren sollen, Gestalten nachhero niemand weiter gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Lünen in Senatu den 14 April 1755.

XV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Den 26 May 1755, sal den Bendt van St. Nicolaes Broderschap verpacht worden, ten hulpe van G. Lindemans, binnen Gelder

XVI. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Men kondigt en laet een ieder weten, dat op Woensdag den 14 deesles Maends May, het op-

ophouwen van een nieuw Woonhuis op Syne Koninkl. Majest. Goed, genoemt den Bammel, onder Wanckum geleegeen, opentlyk uitgesett, ende den Minstaennemenden bestadigt sal worden. Alle de geene die daertoe gaedinge hebben, kunnen sig ten voorf. daege, om 9 uuren voormiddaegs, ten huise van Matthys Horix tot Wanckum invinden; ook het Besteck ende Conclien van nu af aen, tot Gelder in Syne Koninkl. Maj. Commissions Cancellerye, ofte op den huise Langefeld by de Rentmeesterinne, insien. Segt het voirts.

XVII. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.
Es liegen 50 Rthlr Pupillengelder rentloß; wer dieselbe gegen Hypothequen - Ordnungsmäßige Sicherheit, zu negotiiren wissens, der beliebe sich bey dem Schreiner, wilhelm Adams oder Schmidt Beckman in Soest dieserwegen zu melden.

XVIII. Persohn / so zu arretiren verlanget wird aufferhalb Duisburg.
Es hat der, wegen ausgeübten Diebereyen, alhie einige Woche inhaftirt gewesene Engelb. Fligel, von alten Affelen, Amts Balwe, aus dem Cölnischen bürtig, von Inmittelmäßiger Postur, ziemlich starck vom Leibe, runden, rothen Angesichts, schwarz krause Haar und einen blaulichten Rock tragend, vermittelst gewaltsamer Erbrechung der Mauer, zu echapiren Selegenheit gefunden; weshalb einer jeden Orts Obrigkeit, sub oblatione ad reciproca requiritur wird, obbenannten Bagabunden, wo er sich betreten lassen mögte, zu arretiren, und davon dem Königl. Stadtgericht zu Soest, ohngesäumte Nachricht zu ertheilen.

XIX. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.
Nachdem occasione des verkauften Verband oder Kemlerischen Hauses in Lunen, sich einige Creditores gemeldet, und darauf per judicata erkannt worden, daß unter denen sich gemelten Creditoren die Priorität, prævia citazione edictali, ausgemachet werden solle; Als werden solchem zufolge alle und jede Creditores, so an den Kauffchilling des verkauften Verband oder Kemlerischen Hauses einige Forderung haben mögten, zufolge des hieselbst, zu Lunen und in Lunen angeschlagenen proclamatis, hiemit peremptorie abgeladen, daß sie a dato den 1 April innerhalb 9 Wochen, und also den 3 Junii ihre Forderungen justificiren, sonst gewärtigen sollen, daß sie von dem Kauffchilling abgebießen, und ihnen ein ewiges stinßschweigen auferleget werde. Un^o na im Landg. den 24 Martii 1755.

XX. A V E R T I S S E M E N T.
Nachdem von einem Königl. Preuß. hochpreisl. General: Postamt zu Berlin, zum Besten des Publici und der Handlung, eine Journaliere von Emmerich auf Eleve, dergestalt angeleget worden, daß mit dieser fahrenden Post; nicht allein Briefe, Paquete und Gelder bestellet werden, sondern auch Persohnen täglich sehr bequem hin und zurück reisen können; Als wird hierdurch bekant gemacht, daß ged. Journaliere den 9 May ihren Anfang nehmen soll; und können diejenigen, welche sich derselben zu bedienen haben, sich in den Königl. Postämtern zu Eleve und Emmerich melden. Emmerich den 6 May 1755. Königl. Preuß. Grenz: Postamt.

XXI. Geträyde: Preiß vom 2 bis 9 May 1755.

	Weizen			Roagen			Gärten			Malz			Buchweizē			Haber			Erbfen			
	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	
Eleve	1	11	11	1	1	1	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Besel	1	7	6	1	23	7	17	9	15	9	15	9	15	9	15	9	15	9	15	9	15	9
Embrich	1	7	6	1	23	7	17	9	15	9	15	9	15	9	15	9	15	9	15	9	15	9
Duisb.	1	11	6	1	4	11	17	17	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11
Neurs	1	10	9	1	18	7	14	2	15	9	15	9	15	9	15	9	15	9	15	9	15	9
Hamm	1	10	11	1	6	11	17	17	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11
Witten	1	18	11	1	7	11	17	17	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11
Herdecke	1	17	11	1	2	11	17	17	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11
Düfeld.	1	12	11	1	1	11	17	17	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11
Dären	1	12	11	1	1	2	17	17	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11

Diese Intelligenz - Zettul sind zu bekommen im Königl. Adress - Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post, Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.